

Hygienekonzept Musikverein Dogern e.V.

Auf Grundlage des BDB-Muster-Hygienekonzept Covid-19 für Musikvereine in Baden-Württemberg

Geltungsbereich

- Proben des MVD
- Proben des Jugendorchesters Albruck Dogern
- Musikunterricht im Rahmen der Nachwuchspflege des MVD

1. Grundlegende Voraussetzungen

Um eine Probe/Unterricht/Veranstaltung durchführen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden: ·

- Es liegt ein Hygienekonzept vor.
- Die örtliche Gemeindeverordnung und Vorgaben der Gemeindeverwaltung sowie der Ortspolizei/Ordnungsamt werden eingehalten.
- Die aktuellen Vorgaben laut Anlage Matrix werden umgesetzt.

2. Vor der Veranstaltung

2.1 Hygienekonzept

Für die Einhaltung des Hygienekonzepts werden eine oder mehrere Personen als **Hygienebeauftragte/r** benannt. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, sich an das Hygienekonzept des Vereins zu halten.

2.1.1 Große und vor allem hohe Räume

Wenn die Witterung es erlaubt, sollte die Probe oder der Auftritt idealerweise im Freien stattfinden. Für das Musizieren in geschlossenen Räumen sollten zur Risikoreduktion grundsätzlich möglichst große und hohe Räume benutzt werden.

2.1.2 Information an Teilnehmende über Schutz- und Hygienemaßnahmen

Alle Teilnehmenden (Mitwirkende/Publikum) sind über das Hygienekonzept zu informieren. Alle Musizierenden, Instrumentallehrkräfte sowie Schüler/innen des Vereins erhalten dieses Hygienekonzept schriftlich in digitaler oder gedruckter Form. Bei Kindern und Jugendlichen erhalten dieses Konzept zusätzlich die Erziehungsberechtigten.

2.2 Kontaktdatenerfassung

Um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, werden Anwesenheitslisten geführt. Die LUCAApp sowie weitere digitale Angebote können dabei sinnvoll unterstützen. Es ist eine Person zu benennen, die die Anwesenheitsliste führt. Es werden Name, Adresse und Telefonnummer der Anwesenden sowie Termin und Uhrzeiten der Probe/Unterricht/Veranstaltung aufgeführt. Handelt es sich um Vereinsmitglieder müssen nur Vor- und Nachname aufgezeichnet werden. Die allgemeinen Datenschutzbestimmungen nach DSGVO sind zu berücksichtigen.



2.3 Zugangskontrolle

Jedes Vereinsmitglied entscheidet eigenverantwortlich über eine Teilnahme an Proben und Konzerten. Niemand wird zur Teilnahme verpflichtet bzw. überredet.

Nur symptomfreie Personen dürfen an Probe/Unterricht/Veranstaltung teilnehmen. Wer Symptome akuter Atemwegserkrankungen wie Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns, Durchfall oder Übelkeit bei sich selbst oder einer Person, die mit ihm in einem Haushalt lebt, feststellt, bleibt zu Hause und kann nicht teilnehmen. Ausgeschlossen sind auch Personen, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen. Bei Kindern und Jugendlichen sind auch deren Erziehungsberechtigte über das Hygienekonzept aufzuklären. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass sie beim Auftreten von geringsten Anzeichen für typische COVID19-Symptome ihre Kinder nicht zur Probe/Unterricht/Veranstaltung schicken dürfen. Nach aktueller Verordnungslage ist bei Proben/Veranstaltungen ein Testkonzept erforderlich. Ausgenommen sind Veranstaltungen im Freien mit weniger als 5.000 Besucherinnen und Besuchern, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zuverlässig eingehalten werden kann (siehe Matrix).

2.3.1 Testkonzept (wenn laut CoronaVO erforderlich, siehe Matrix)

Die Musikvereine gestalten eine verlässliche Zugangskontrolle zu Probe/Unterricht/Veranstaltung, bei der durch eingesetzte Hygienebeauftragte des Musikvereins die Test-/Impf-/Genesenennachweise eingesehen werden.

- Geimpfte und genesene Personen können sich einmalig bei der/bei dem Hygienebeauftragten registrieren und können zukünftig **ohne weitere Kontrolle** zu Probe/Unterricht/Veranstaltung zugelassen werden. (siehe Vorlage 1)
- Ein Testnachweis vom Arbeitgeber/Dienstleister/Testzentrum, der innerhalb der letzten 24 Stunden (Antigentest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) durchgeführt wurde, kann vorgezeigt werden.
- Zu testende Personen dürfen einen für Laien zugelassenen Schnelltest an sich selbst unter Aufsicht desjenigen durchführen, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss und bescheinigen lassen. Der Test ist selbst mitzubringen.
- Schüler/innen gelten während der Schulzeit als getestet (Glaubhaftmachung durch Nennung Schule, Klasse, Klassenlehrer) oder die Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten
- Symptomlose Kinder bis einschließlich fünf Jahre (oder noch nicht eingeschult) gelten als getestet. 4



3. Veranstaltung

3.1 Wege

Eine Kennzeichnung für Ein- und Ausgang als Einbahnstraße ist nicht erforderlich, da der Raum im Wesentlichen vor Probenbeginn betreten und nach Probenende verlassen wird.

3.2 Abstand

Sofern es die Räumlichkeiten ermöglichen sollten ein von mindestens 1,5 m einzuhalten werden. Die Einhaltung des empfohlenen Abstands ist bei Proben und Konzerten nicht immer möglich.

Beim **Instrumentalunterricht** sollte aufgrund der Bewegungsfreiheit ein **Abstand von 2 m** in alle Richtungen eingehalten werden.

3.3 Hygiene

Die allgemein gültigen AHA+L-Regeln sind einzuhalten. Die Hände sollten direkt vor oder nach Betreten des Probenraumes/Gebäudes gewaschen oder desinfiziert werden.

3.3.1. Umgang mit Kondensat bei Bläsern

Jede/r Musizierende muss sein Kondenswasser aus dem Blasinstrument auffangen und sicher entsorgen. Das kann z.B. durch eigene Handtücher und eigene geeignete Gefäße oder durch Einwegtücher und geeigneten Einweg-Gefäßen erfolgen. Gegebenenfalls sind die Einwegtücher rechtzeitig auszutauschen. Die Entsorgung der Einwegtücher soll idealerweise durch die Musizierenden geschehen. Diese Maßnahme ist im Freien nicht notwendig.

3.3.2. Gemeinsam genutzte Gegenstände

Gemeinsam genutzte Gegenstände sollten vor dem Austausch gereinigt/desinfiziert werden. Beim Verteilen der Noten sind die Hände vorab zu desinfizieren.

3.3.3. Sanitäre Anlagen

Vorhandene sanitäre Einrichtungen werden regelmäßig gereinigt und sind mit ausreichend Seife, Desinfektionsmittel und Papierhandtüchern ausgestattet.

3.4 Masken

Beim Betreten des Raumes/des Geländes und außerhalb des Spielbetriebes (Pausen) ist eine medizinische Maske (OP- oder FFP2-Maske) zu tragen. Am festgelegten Platz kann die Maske abgenommen werden, wenn ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann und ausreichend Frischluftzufuhr im Raum herrscht. Es besteht keine Maskenpflicht bei Zusammentreffen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann.

3.5 Lüftungskonzept

Beim Musizieren in geschlossenen Räumen ist regelmäßig (im 15-Minuten-Takt) intensiv zu lüften um Clusterinfektionen zu vermeiden.



3.6 Ausschank von Getränken

Es wird davon abgeraten, offene Getränke und/oder Speisen im Rahmen der Proben und Pausengestaltung anzubieten. Ausgabe von Getränken in geschlossenen Flaschen ist möglich. Die Bewirtung bei Veranstaltungen kann entsprechend der Verordnung für Gaststätten erfolgen.

4. Nach der Veranstaltung

4.1 Kontaktrückverfolgung Zur Kontaktrückverfolgung müssen die Kontaktdaten (siehe 2.2) aller Anwesenden bei Probe/Unterricht/Veranstaltung für 4 Wochen aufbewahrt werden und ggf. an das Gesundheitsamt weitergegeben werden.

4.2 Lüften und Reinigen

Vor und nach der Probe oder dem Konzert sollte eine Desinfektion aller mit den Händen berührten Türklinken und Lichtschalter durchgeführt werden. Die Türen sind möglichst für den Probetrieb offen zu halten. Nach dem Spielbetrieb sollte der Fußboden im Bereich der Einwegtücher/Einweg-Gefäße der Blasinstrumente desinfiziert (besprüht) werden.

5. Anpassungen

Dieses Hygienekonzept wird bis zur Durchführung der jeweiligen Probe dem Infektionsgeschehen und etwaigen Änderungen der Corona-Verordnungen angepasst.

Dogern, 01.09.2021

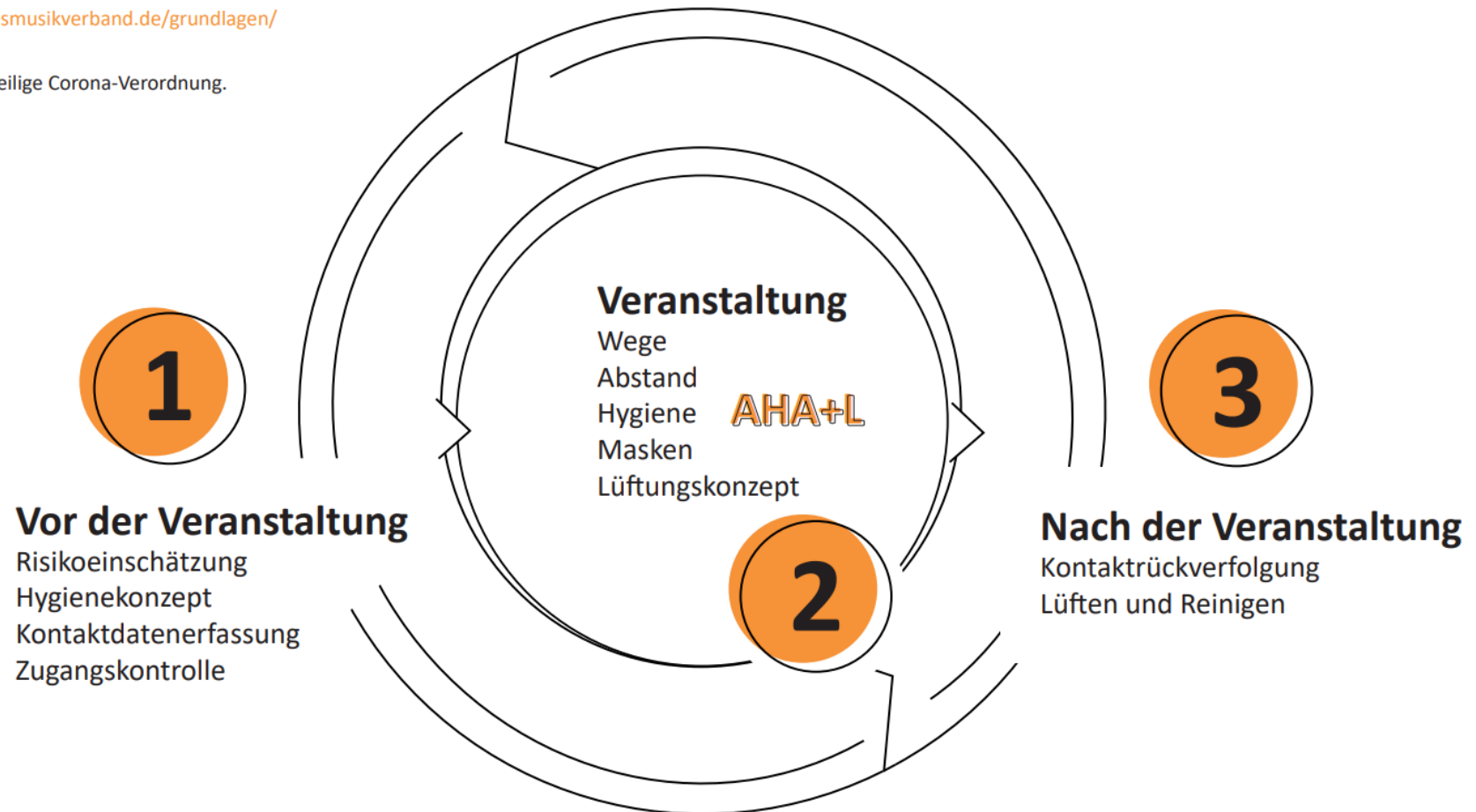
Martin Lingg, Vorstand Externes

Modulares Schutzkonzept für Proben und Konzerte

Auf Basis der „Grundlagen für das Musizieren unter Pandemiebedingungen“

<https://bundemusikverband.de/grundlagen/>

Es gilt die jeweilige Corona-Verordnung.



1

Vor der Veranstaltung

Risikoeinschätzung

Je nach Schutzbedarf (abhängig von z. B. Impfquote, Altersstruktur) und örtlichen Gegebenheiten (z. B. Infektionsgeschehen, Raumsituation) sollte die Auswahl der Maßnahmen erfolgen.

Hygienekonzept

- Maximale Teilnehmendenzahl
- Maximale Aufenthaltszeit
- Lüftungskonzept
- Große und vor allem hohe Räume
- Veranstaltungen im Freien sind am sichersten
- Information an Teilnehmende über Schutz- & Hygienemaßnahmen

Kontaktdatenerfassung

- Aller Teilnehmenden (bevorzugt per App)

Zugangskontrolle

- Eigenverantwortliche Selbsteinschätzung (keine Symptome, kein Kontakt zu Infizierten)
- Geimpft, genesen, getestet
- Am sichersten tagesaktueller Test aller Teilnehmenden

3

Nach der Veranstaltung

Kontaktrückverfolgung

- Rückverfolgung (bevorzugt per App)
- Speicherung der Daten aller Teilnehmenden für 4 Wochen

Lüften und Reinigen

- Gründliches Lüften
- Reinigung/Desinfektion: Oberflächen, insbesondere Tür- und Fenstergriffe

2

Veranstaltung

Wege

- Geregelte Wegführung der Teilnehmenden
- Getrennte Ein- und Ausgänge, Einbahnwege

Abstand

- Radialer Abstand von 1,5 m bis 2 m
- Mitglieder eines Haushalts müssen untereinander keinen Abstand einhalten
- Mit Trennwänden kann der Abstand reduziert werden

Hygiene

- Reinigung/Desinfektion: Hände und Oberflächen
- Gemeinsame Nutzung von Instrumenten und Gegenständen vermeiden (bei Austausch fachgerecht reinigen/desinfizieren)
- Kondenswasser aus den Blasinstrumenten auffangen und sicher entsorgen

Masken

- Tragen von medizinischen Masken
- Besserer Eigenschutz durch FFP2-Masken
- Im Freien: Verzicht auf Maske am Platz bei entsprechendem Abstand möglich
- Masken für Musizierende, wenn musikalisch möglich

Lüftungskonzept

- Querlüften, alle Fenster und Türen weit öffnen
- Kontrolle der Raumluftqualität durch CO₂-Messung mit einem Grenzwert von 800 ppm
- Luftreinigungsgeräte ergänzend nutzen
- Lüftungstechnik mit dem Prinzip der Quellaftung und 100 % Frischluftzufuhr

Ausführliche Informationen:



<https://bundesmusikverband.de/grundlagen/>

Teilnehmende sind sowohl Musizierende als auch Publikum



Corona-Öffnungsstufen BW – BDB/BVBW-Matrix – Stand 29.08.2021

Übersicht aller Vorgaben für öffentliche Veranstaltungen und Musikunterricht in BW

nach Vorgabe der [CoronaVO vom 14. August 2021](#) und der [CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen vom 20. August 2021](#)

Grundsätzlich wird empfohlen : mind. 1,5 Meter Abstand halten, Hygieneregeln anwenden und regelmäßiges Lüften geschlossener Räume.
Grundsätzlich gilt Maskenpflicht (Ausnahmen siehe Seite 2).
3G : Nachweislich geimpft, genesen, getestet.
Ein Hygienekonzept & Datenverarbeitung ist erforderlich für Veranstaltungen (Proben/Konzerte/etc.) und Unterricht.
Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere auch Veranstaltungen der Amateurmusik und des Amateurtheaters einschließlich des Probenbetriebs .
Die Kapazität muss sich in diesen Fällen rechtlich eindeutig (z.B. aus brandschutz- oder baurechtlichen Vorgaben) ermitteln lassen.
Beschäftigte und sonstige Mitwirkende werden bei der Ermittlung der zulässigen Personenanzahl bei Veranstaltungen nicht berücksichtigt (CoronaVO §10).
Für den Musikunterricht (Ausbildung) in Vereinen gelten dieselben Vorgaben wie für den Unterricht der öffentlichen Musikschulen.
Beim Unterricht an Musikschulen gelten für das Personal die Arbeitsschutzanforderungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung .

	In geschlossenen Räumen	Im Freien
Proben, Konzerte, Stadtfeste, Volksfeste, Informationsveranstaltungen, Versammlungen, Vereinssitzungen etc. mit Hygienekonzept & Datenverarbeitung	Max. 25.000 Personen Ab 5.000 Besucher/innen nur 50% der zugelassenen Kapazität	
	Proben & Veranstaltungen mit 3G	Proben & Veranstaltungen ohne 3G Ab 5.000 Besucher/innen mit 3G Falls Abstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann mit 3G
Unterricht an Blasinstrumenten und Gesang & alle weiteren Fächer mit Hygienekonzept & Datenverarbeitung	Unterricht mit 3G bei Blasinstrumenten und Gesang mind. 2 Metern Abstand keine Maskenpflicht bei entsprechendem Abstand optional Schutzwand zwischen Schüler/innen & Lehrer/innen	Unterricht ohne 3G bei Blasinstrumenten und Gesang mind. 2 Metern Abstand keine Maskenpflicht bei entsprechendem Abstand optional Schutzwand zwischen Schüler/innen & Lehrer/innen
	Hygiene für Blasinstrumenten: kein Durchblasen oder Durchpusten. Jeder Musizierende fängt sein Kondenswasser in einem verschließbaren Gefäß auf und entsorgt es. Gemeinsame Nutzung von Instrumenten und Gegenständen vermeiden (bei Austausch fachgerecht reinigen/desinfizieren).	Hygiene für Blasinstrumenten: kein Durchblasen oder Durchpusten. Gemeinsame Nutzung von Instrumenten und Gegenständen vermeiden (bei Austausch fachgerecht reinigen/desinfizieren).
Private Zusammenkünfte, private Veranstaltungen	ohne Beschränkungen zulässig (CoronaVO § 9)	

Details zu **Abstand/Maskenpflicht/Teststrategie/Hygienekonzept** und **Datenverarbeitung** siehe Seite 2 und [FAQ Corona & Kultur vom 25. August](#)

**Abstand**

1. Empfehlung Mindestabstand von **1,5 Metern**.
2. Empfehlung Mindestabstand beim Musizieren **1,5 Meter bis 2 Meter** (**Schutzkonzept BMCO**).
3. Falls der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann ist es umso wichtiger, dass die Nachweispflicht der **3G** konsequent eingehalten wird (**FAQ**).
4. Beim Unterricht an **Blasinstrumenten und Gesang** gilt ein Abstand von **2 Metern** in alle Richtungen (CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen).

Es besteht keine Maskenpflicht für (CoronaVO § 3)

1. Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
2. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig).
3. Im privaten Bereich.
4. Zusammentreffen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann, z.B. am Sitzplatz mit 1,5 m Abstand.
5. Den praktischen Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten sowie beim Musizieren und Singen mit entsprechendem Abstand.
6. Den Fall, dass ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist (z. B. Trennwände oder Abstand & Lüftungskonzept).

Schnell- und Selbsttests (siehe auch [COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV](#))

1. Hierfür können Bürgertests oder Angebote von Arbeitgeber, Schulen und Anbietern von Dienstleistungen genutzt werden (Antigen-Schnelltests max. 24 Stunden alt, PCR-Tests max. 48 alt vor Beginn der Veranstaltung).
2. Zu testende Personen dürfen einen für Laien **zugelassenen Schnelltest** an sich selbst unter Aufsicht desjenigen durchführen, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss, und bescheinigen lassen. Diese Bescheinigung z.B. eines Musikvereins gilt auch als Testnachweis (max. 24 Stunden) für weitere Institutionen.
3. Schüler/innen gelten während der Schulzeit als getestet (Glaubhaftmachung durch Ausweisdokument der Schule) oder die Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten (oder volljähriger Schüler/innen) entsprechend § 3 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b CoronaVO Schule vorlegen (**Vorlage Eigenbescheinigung** des Kultusministeriums BW) oder Tests wie 1. nachweisen oder wie 2. durchführen.
4. Asymptomatische Kinder bis einschließlich fünf Jahre (oder noch nicht eingeschult) gelten als getestet.

Hygienekonzept: Im Hygienekonzept ist darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen, insbesondere

1. Die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern und die Regelung von Personenströmen.
2. Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
3. Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen und
4. Eine rechtzeitige und verständliche Information über die geltenden Hygienevorgaben.
5. Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.

Datenverarbeitung

1. Es dürfen von allen Teilnehmer/innen, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden.
2. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten ganz oder teilweise verweigern, werden von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen.
3. Die Erhebung und Speicherung kann auch in einer für den zur Datenverarbeitung Verpflichteten nicht lesbaren Ende-zu-Ende-verschlüsselten Form nach dem Stand der Technik erfolgen, wenn die Übermittlung in einer für das Gesundheitsamt lesbaren Form erfolgen kann.

Nachweis für geimpfte und genesene Personen

Name: _____

Im Sinne § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV vom 8. Mai 2021) gelte ich als

geimpfte Person.

Ich habe eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (je nach Impfstoff ein oder zwei Einzelimpfungen) erhalten und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung am _____ sind mindestens 14 Tage vergangen. Einen Impfnachweis (Impfpass oder Impfbescheinigung) habe ich einer/m Vereinshygienebeauftragten vorgezeigt.

ODER

Ich habe nachweislich eine SARS-CoV-2-Infektion überstanden und habe zusätzlich eine Impfstoffdosis am _____ erhalten. Die Nachweise (Impfpass oder Impfbescheinigung und positives PCR-Testergebnis) habe ich einer/m Vereinshygienebeauftragten vorgezeigt.

genesene Person.

Ich habe nachweislich eine SARS-CoV-2-Infektion überstanden. Das positive PCR-Testergebnis liegt mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurück. Die 6 Monate und damit mein Status als genesene Person enden am _____. Einen Genesenennachweis (positives PCR-Testergebnis) habe ich einer/m Vereinshygienebeauftragten vorgezeigt.

Hiermit bestätige ich, dass ich im Sinne des § 2 SchAusnahmV als geimpfte bzw. genesene Person gelte und die entsprechenden Nachweise einer/m Vereinshygienebeauftragten vorgezeigt habe.

Ort, Datum

Unterschrift geimpfte/genesene Person,
ggf. Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Bestätigung durch den Verein: _____
(nur durch eine/n Vereinshygienebeauftragte/n auszufüllen)

Die entsprechenden Nachweise wurden mir vorgelegt.

Ort, Datum

Unterschrift Vereinshygienebeauftragte/r